



Satzung Keinkauf e.V.

1— Name/Sitz

Der Verein trägt den Namen „Keinkauf“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.. Sitz von Keinkauf ist Brühl (Rheinland). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2— Zweck des Vereins

Keinkauf mit Sitz in 50321 Brühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes mit dem Ziel der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen sowohl des Menschen als auch des tierischen und pflanzlichen Lebens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung einer sozial und ökologisch nachhaltigen, müll- und insbesondere plastikreduzierenden ausgerichteten Lebens- und Ernährungsweise, die kompatibel mit den Anforderungen eines modernen Alltags ist. Dies erfolgt unter anderem durch:

- Öffentlichkeitsarbeit: die Sensibilisierung von Menschen für nachhaltige Konsummöglichkeiten und Aufklärungsarbeit hinsichtlich möglicher praktikabler Alternativen zu gewohntem Konsumverhalten,
- Bildungsangebote: die Veranstaltung von Seminaren oder Workshops für Erwachsene, Kinder und Jugendliche zu Fragen einer müllreduzierenden, suffizienten Lebensweise (z.B. Vermittlung von Informationen, wie Einweg- oder kurzlebige Produkte im Alltag ersetzt werden können, Vermittlung von Techniken zur Konservierung von Lebensmitteln),
- eine Food-Koop: eine gemeinschaftliche Bestellung und unverpackte Weitergabe von nachhaltig hergestellten Lebensmitteln und Produkten des alltäglichen Bedarfs an Vereinsmitglieder.

Durch die müllreduzierte Warenbestellung und lose Weitergabe an Vereinsmitglieder wird die Möglichkeit geschaffen, hochwertige, nach o.g. Kriterien hergestellte Lebensmittel unverpackt zu beziehen. Durch den Fokus auf möglichst regionale Produzenten, die nach ökologisch und sozial hohen Standards arbeiten, werden nachhaltige Produktionsstrukturen in der Region gefördert und Transportwege verkürzt. Zudem wird durch den bewussten Verzicht auf Produkte, die mit dem Flugzeug transportiert werden oder nicht faire Produktionsbedingungen entstammen, das Bewusstsein dafür gestärkt, dass ökologische Verantwortung zu übernehmen auch bedeutet, auf bestimmte Produkte zu verzichten. Durch die Vereinstätigkeit werden Verpackungsmüll und Müll durch Einwegprodukte vermieden, transportbedingte Umweltbelastungen reduziert, ökologisches Wirtschaften auch in der Region gestärkt und somit Ressourcenverbrauch und Umweltbelastung reduziert.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet kostendeckend ohne Gewinnerzielungsabsicht. Jede wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist nicht Haupt- oder Selbstzweck, sondern dem ideellen Hauptzweck des Vereins zugeordnet. Er versteht sich als Mitglieder-Solidargemeinschaft, die die Verwirklichung der Vereinszwecke zum Ziel hat.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3— Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den oben genannten Zielen und Zwecken des Vereins bekennt. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Antrag erkennt die Bewerber*in die Satzung an. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig mit einer 2/3-Mehrheit entscheidet.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen und sonstigen Verbindlichkeiten selbständig und rechtzeitig nachzukommen sowie Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

4— Arbeitsweise

Die Arbeitsweise kann durch die Geschäftsordnung näher bestimmt werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

5— Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

a— Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Sollte der Vorstand die Notwendigkeit erkennen, die Anzahl der Vorstandmitglieder zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben zu erweitern, so kann er dies beschließen und weitere Vorstände von der Mitgliederversammlung wählen lassen. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden, die natürliche Personen sind. Eine Wiederwahl ist möglich; die Niederlegung des Vorstandsamts vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit kann nur schriftlich mit einer vierwöchigen Frist erklärt werden.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Bei Geschäften zur angemessenen Umsetzung des Vereinszwecks sind die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt. Bei Geschäften von grundlegender Bedeutung vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Im Sinne des § 26 BGB wählt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n ersten und zweiten Vorsitzende*n und eine*n Finanzvorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung darüber mindestens einmal jährlich Bericht. Er leistet der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft und soll dann von der Mitgliederversammlung entlastet werden. Er ist beim Führen der Geschäfte an die wirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern durch Aushang einsehbar bekannt zu geben.

b — Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins.

Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die

- jährliche Entlastung des Vorstands nach dessen Rechenschaftslegung,
- Bestellung des Vorstands,
- Genehmigung des Haushalts für das kommende Jahr.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss; jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich abzugeben ist. Beschlüsse werden wirksam mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei satzungsändernden Beschlüssen, der Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie der Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder innerhalb einer Wahlperiode wird eine 3/4 Mehrheit benötigt.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins benötigt eine 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder, Änderungen des Vereinszwecks werden einstimmig durch alle Mitglieder gefällt. Kommt zu diesen Punkten bei der ersten Abstimmung keine Entscheidung zustande, erfolgt eine weitere Abstimmung im Abstand von höchstens fünf Wochen. In diesem Fall genügt die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder für Fragen zur Auflösung des Vereins bzw. deren Einstimmigkeit bei Änderungen zum Vereinszweck.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. In diesem ist die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Gegenstände der Sitzung inklusive der gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis enthalten.

6— Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7— Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

Brühl, 28. Mai 2019